

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Klaus Lederer (LINKE)**

vom 10. Januar 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Januar 2013) und **Antwort**

Nutzung sozialer Netzwerke zu Fahndungszwecken

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Bedeutung misst der Senat Ermittlungen in sozialen Netzwerken (Facebook, Twitter, WKW, etc.) zur Kriminalitätsprävention und zu kriminalpolizeilichen Ermittlungen zu?

Zu 1.: Mit der zunehmenden Durchdringung des öffentlichen Lebens durch soziale Netzwerke steigt naturgemäß auch die Bedeutung dieser Angebote für die Aufgabenwahrnehmung der Polizei Berlin, insbesondere im Rahmen von Strafverfolgung, Gefahrenabwehr und Prävention. Diese stetige Steigerung des Stellenwertes sozialer Netzwerke in den vergangenen Jahren hat dazu geführt, dass die Senatsverwaltung für Inneres und Sport einen Leitfaden zur Nutzung von sozialen Netzwerken in der Berliner Verwaltung erarbeitet hat (<http://www.berlin.de/sen/inneres/zsc/socialnetwork.html>). Damit wurde für die gesamte Landesverwaltung Berlins ein Handlungsrahmen zum Umgang mit sozialen Netzwerken geschaffen.

Auch Extremistinnen und Extremisten nutzen die sozialen Netzwerke zunehmend zur Verbreitung von Propaganda, als Wissensspeicher für extremistische Ideologie sowie zur Rekrutierung, Mobilisierung und Spenden-sammlung. Folglich beobachtet der Verfassungsschutz als Frühwarnsystem diese Entwicklung ebenfalls.

2. Welche Abteilungen bei der Berliner Polizei und des Verfassungsschutzes befassen sich mit Ermittlungen in sozialen Netzwerken?

Zu 2.: Ermittlungen in sozialen Netzwerken sind innerhalb der Polizei Berlin nicht einer bestimmten Organisationseinheit zugewiesen. Entsprechende Ermittlungen werden - sofern erforderlich - in den einzelnen Dienststellen der Polizei Berlin geführt.

Die Beantwortung dieser Frage im Hinblick auf den Verfassungsschutz ist aus Gründen des Geheimschutzes im Rahmen einer Kleinen Anfrage nicht möglich. Entsprechende Auskünfte können in nichtöffentlicher Sitzung des Ausschusses für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses erteilt werden.

3. Wie viele Mitarbeiter sind hierzu in welchem Aufgabenbereich beschäftigt?

Zu 3.: Statistiken werden hierzu bei der Polizei Berlin nicht geführt.

Bezüglich des Verfassungsschutzes wird auf die Beantwortung zu Frage 2 verwiesen.

4. Inwieweit ist es Mitarbeiter/-innen von Polizei und Verfassungsschutz nach geltender Gesetzeslage erlaubt, als „virtuelle Ermittler/-innen“ in sozialen Netzwerken zu agieren (bitte Rechtsgrundlage benennen) und welche Einschränkungen existieren hierzu?

5. Inwieweit nutzen Polizei und Verfassungsschutz bereits soziale Netzwerke zu Ermittlungszwecken?

Zu 4. und 5.: Bei der Polizei Berlin werden zu dienstlichen Zwecken alle öffentlich zugänglichen Informationsquellen einschließlich des Internets genutzt. In diesem Rahmen wird auch auf frei zugängliche Informationen aus sozialen Netzwerken zurückgegriffen.

Entsprechende polizeiliche Maßnahmen erfolgen ausschließlich in den Grenzen der gesetzlichen Eingriffsbefugnisse sowie in dem vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 27.02.2008, 1 BvR 370/07, aufgezeigten Rahmen. Als Rechtsgrundlage kommen u.a. die Befugnisse des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Berlin - soweit der Schutzbereich des Art.10 Grundgesetz nicht tangiert ist - sowie der Strafprozessordnung in Betracht.

Die ggf. erhobenen personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage der gesetzlichen Eingriffsbefugnisse sowie unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen innerhalb des jeweiligen Verfahrens zur Gefahrenabwehr bzw. zur Strafverfolgung für diesen jeweiligen Zweck verarbeitet und genutzt. Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten außerhalb des betreffenden Verfahrens erfolgt nicht.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung aus dem Internet und aus sozialen Netzwerken durch den Verfassungsschutz ist § 8 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 7 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln). Sie ist nur zulässig, soweit sie zur Beobachtung extremistischer Bestrebungen oder geheimdienstlicher Tätigkeiten erforderlich ist. Soll die Ermittlung im Einzelfall verdeckt und unter Nutzung einer Legende im rechtlichen Sinne erfolgen, so handelt es sich um den Einsatz eines Mittels zur heimlichen Informationsbeschaffung gemäß § 8 Abs. 2 Nrn. 1, 3 i.V.m. Abs. 3 VSG Bln. Dabei ist der ausdrücklich in § 8 Abs. 4 VSG Bln genannte, verfassungsrechtlich verankerte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Danach ist der Einsatz dieses nachrichtendienstlichen Mittels unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, die betroffene Person weniger beeinträchtigende Weise möglich ist. Zudem muss das eingesetzte Mittel erkennbar im Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen.

6. In wie vielen Fällen waren Ermittlungen in sozialen Netzwerken ausschlaggebend bei der Aufklärung von Straftaten (bitte nach Jahren und Art bzw. Phänomenbereich der Straftaten aufschlüsseln)?

Zu 6.: Statistiken werden hierzu bei der Polizei Berlin nicht geführt.

7. In wie vielen Fällen waren Ermittlungen in sozialen Netzwerken ausschlaggebend bei der Verbrechensprävention (bitte nach Jahren und Art bzw. Phänomenbereich der Straftaten aufschlüsseln)?

Zu 7.: Statistiken werden hierzu bei der Polizei Berlin nicht geführt.

8. In wie vielen und welchen Fällen sind „virtuelle Ermittler/-innen“ von Polizei und Verfassungsschutz zum Einsatz gekommen?

Zu 8.: Statistiken werden hierzu bei der Polizei Berlin nicht geführt.

Bezüglich des Verfassungsschutzes wird auf die Beantwortung zu Frage 2 verwiesen.

9. In wie vielen und in welchen Fällen haben sich Polizei und Verfassungsschutz von Anbietern sozialer Netzwerke Zugang zu nichtöffentlichen Profilen bzw. Nachrichten geben lassen?

Zu 9.: Statistiken werden hierzu bei der Polizei Berlin nicht geführt.

Bezüglich des Verfassungsschutzes wird auf die Beantwortung zu Frage 2 verwiesen.

Berlin, den 9. Februar 2013

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Feb. 2013)